

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Dr. Uwe Jens, Dr. Ditmar Staffelt, Hermann Bachmaier, Eckhardt Barthel (Berlin), Klaus Barthel (Starnberg), Dr. Axel Berg, Hans-Werner Bertl, Anni Brandt-Elsweier, Willi Brase, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Dr. Michael Bürsch, Dr. Peter Wilhelm Danckert, Dieter Dzewas, Sebastian Edathy, Lothar Fischer (Hamburg), Norbert Formanski, Dagmar Freitag, Arne Fuhrmann, Monika Griefahn, Hans Joachim Hacker, Klaus Hagemann, Manfred Hampel, Alfred Hartenbach, Nina Hauer, Hubertus Heil, Rolf Hempelmann, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Brunhilde Irber, Volker Jung (Düsseldorf), Anette Kramme, Angelika Krüger-Leißner, Horst Kubatschka, Werner Labsch, Christine Lambrecht, Christian Lange (Backnang), Dr. Elke Leonhard, Winfried Mante, Dirk Manzewski, Lothar Mark, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Jutta Müller (Völklingen), Christian Müller (Zittau), Andrea Nahles, Volker Neumann (Bramsche), Eckhard Ohl, Johannes Pflug, Margot von Renesse, Dr. Edelbert Richter, Michael Roth (Heringen), Birgit Roth (Speyer), Thomas Sauer, Dr. Hermann Scheer, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Carsten Schneider, Fritz Schösser, Gisela Schröter, Richard Schuhmann (Delitzsch), Bodo Seidenthal, Erika Simm, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Wieland Sorge, Ludwig Stiegler, Joachim Stünker, Jörg Tauss, Jella Teuchner, Rüdiger Veit, Ute Vogt (Pforzheim), Hedi Wegener, Wolfgang Weiermann, Matthias Weisheit, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Dr. Rainer Wend, Inge Wettig-Danielmeier, Dr. Margrit Wetzel, Dr. Norbert Wieczorek, Heino Wiese (Hannover), Klaus Wiesehügel, Engelbert Clemens Wistuba, Barbara Wittig, Hanna Wolf (München), Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Dr. Antje Vollmer, Margareta Wolf (Frankfurt), Volker Beck (Köln), Dr. Thea Dückert, Hans-Josef Fell, Rita Grießhaber, Ulrike Höfken, Michaele Hustedt, Irmingard Schewe-Gerigk, Werner Schulz (Leipzig), Hans-Christian Ströbele, Helmut Wilhelm (Amberg), Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nationalen Buchpreisbindung**

#### **A. Problem**

Zur Aufrechterhaltung der nationalen Buchpreisbindung bedarf es der gesetzlichen Klarstellung, dass auch Reimporte der Preisbindung unterliegen. Aus Gründen der Rechtsklarheit empfiehlt sich, die bisherige Spruchpraxis des

Bundeskartellamtes zur Frage der Lückenlosigkeit der Buchpreisbindung gesetzlich zu regeln.

**B. Lösung**

Annahme des Entwurfs eines Gesetzes zur Sicherung der nationalen Buchpreisbindung.

**C. Alternativen**

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

**D. Kosten**

Keine

## Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nationalen Buchpreisbindung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Bindung kann im grenzüberschreitenden Handel angewendet werden. Für sich spürbar auf den grenzüberschreitenden Handel innerhalb der Europäischen Ge-

meinschaft auswirkende Vereinbarungen gilt Satz 2 im Verhältnis zu Abnehmern in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft jedoch nur, soweit hiermit der Schutz einer im Inland zulässigen Preisbindung gegen Umgehungen bezweckt ist. Die Beachtung von Pflichten, die sich aus den Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergeben, steht der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Preisbindung im Übrigen nicht entgegen.“

2. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 2000

**Dr. Peter Struck und Fraktion**  
**Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I. Ausgangslage

Seit 1997 ist bei der Europäischen Kommission ein Verfahren gegen den Börsenverein des Deutschen Buchhandels auf Untersagung der Zulassung der grenzüberschreitenden Buchpreisbindung im Verhältnis zu Österreich anhängig. Der Börsenverein steht seit diesem Zeitpunkt in ständigem Gespräch mit der Europäischen Kommission. Die Bundesregierung hatte mehrfach bei den früheren Kommissaren van Miert und Oreja sowie dem früheren Präsidenten der EU-Kommission Santer sowie bei den Nachfolgern Prodi und Monti im Interesse der Aufrechterhaltung der Buchpreisbindung interveniert.

Am 8. Februar 2000 hat jetzt die Europäische Kommission dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels mitgeteilt, dass sie bereit ist, die bestehende nationale Buchpreisbindung in Deutschland und eine neu zu schaffende gesetzliche Buchpreisbindung in Österreich zu akzeptieren. Die Europäische Kommission ist auch bereit, eine Regelung für den Reimport von Verlagserzeugnissen zu akzeptieren, wenn sich aus objektiven Umständen ergibt, dass diese Verlagserzeugnisse allein zum Zweck ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um die Preisbindung in Deutschland zu umgehen.

Damit wird dem mehrfach hervorgehobenen Anliegen des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung, die nationale Preisbindung für Verlagserzeugnisse im Interesse der Bewahrung der kulturellen Vielfalt und insbesondere der Erhaltung der kleinen Verlage und Buchhandlungen aufrecht zu erhalten, grundsätzlich Rechnung getragen.

#### II. Gründe für die Ergänzung des § 15 Abs. 1 GWB

Eine Ergänzung des § 15 Abs. 1 GWB erweist sich im Sinne einer politischen Klarstellung zur Aufrechterhaltung der nationalen Buchpreisbindung als erforderlich, um noch einmal hervorzuheben, dass auch Reimporte der Preisbindung unterliegen, sofern sie der Umgehung der nationalen Preisbindung dienen sollen. Ferner sollen durch die bisherige Spruchpraxis des Bundeskartellamtes zur Frage der Lückenlosigkeit der Buchpreisbindung aufgeworfene Fragen im Gesetz geregelt werden.

#### B. Im Einzelnen

##### Zu Nummer 1 (neue Sätze 2 und 3)

Mit den neu aufzunehmenden Sätzen 2 und 3 in § 15 Abs. 1 GWB soll ausdrücklich klargestellt werden, dass Reimporte deutscher Bücher zur Umgehung der nationalen Buchpreisbindung unzulässig sind. Solche Sachverhalte sind zwar grundsätzlich schon jetzt vom Geltungsbereich des § 15 Abs. 1 Satz 1 GWB umfasst, doch besteht ein großes Bedürfnis für eine ausdrückliche Erwähnung der Reimportproblematik im Gesetz, um eine Untersagung von unzulässigen

Reimporten auch schnell in der Praxis durchsetzen zu können. Zunächst einmal gilt nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 GWB, dass Unternehmen, also nicht nur Verlage, sondern auch von diesen eingesetzte inländische Alleinimporteure, preisbindungsberechtigt sind. Darüber hinaus hat aber das schon seit vielen Jahren laufende Verfahren der Freistellung der grenzüberschreitenden Preisbindung zwischen Deutschland und Österreich nämlich bei Verlegern, Buchhändlern und denjenigen Unternehmen, die Bücher nur im Nebengewerbe vertreiben, zu erheblichen Verunsicherungen geführt. So sind viele Unternehmen nicht in der Lage zu beurteilen, welche Lieferungen von Büchern über Staatsgrenzen hinweg preisgebunden erfolgen müssen. Deshalb ist eine ausdrückliche Klarstellung des § 15 Abs. 1 GWB dringend geboten, dass Reimporte von Verlagserzeugnissen unzulässig sind, wenn sich aus objektiven Umständen ergibt, dass diese nur zum Zwecke ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um die bestehende Preisbindung in Deutschland zu umgehen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen deutschen Verlage eine Umgehung ihrer Preisbindung durch unzulässige Reimporte nur dann wirkungsvoll verhindern können, wenn sie innerhalb kürzester Frist einstweilige Verfügungen veranlassen können, die den unzulässigen Vertrieb ihrer Bücher untersagen. Mit der angestrebten Klarstellung wird den Gerichten, die solche Fälle zu entscheiden haben, eine wichtige Auslegungshilfe für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der entsprechenden Vertragsbestimmungen im deutschen Sammelrevers, in dem sich der Buchhandel gegenüber den Verlagen zur Einhaltung der Preisbindung verpflichtet, an die Hand gegeben. Nachdem Bücher nunmehr auch über das Internet vertrieben werden, sind schnelle Entscheidungen der Gerichte für die betroffenen Verlage noch wichtiger geworden. Denn nur wenn es gelingt, innerhalb kürzester Zeit unzulässige Reimporte zu untersagen, kann verhindert werden, dass andere Marktteilnehmer zur vermeintlichen Wahrung ihrer Stellung im Markt ebenfalls deutsche Bücher unterhalb des gebundenen Ladenpreises anbieten. Damit wäre dann die Buchpreisbindung in Deutschland insgesamt in höchstem Maße gefährdet.

##### Zu Nummer 1 (neuer Satz 4)

Nach der traditionellen Spruchpraxis des Bundeskartellamtes darf eine Preisbindung nur dann durchgesetzt werden, wenn sie gedanklich und praktisch lückenlos ist. Der neu aufzunehmende Satz 4 trägt vor diesem Hintergrund der neueren einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes Rechnung. Schon im Jahre 1994 hatte der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Lückenlosigkeit eines selektiven Vertriebssystems nach dem Gemeinschaftsrecht keine Voraussetzung für seine Rechtswirksamkeit ist (EuGH, Urteil vom 13. Januar 1994, Metro/Cartier, EuZW 1994, 124, 126). Nach dieser Entscheidung ist es zweifelhaft geworden, ob in Deutschland weiterhin an der Voraussetzung der gedanklichen und praktischen Lückenlo-

sigkeit für die Durchsetzbarkeit von selektiven Vertriebssystemen oder Preisbindungssystemen gegenüber den vertraglich gebundenen Händlern festgehalten werden kann. Schon zuvor hatte der Bundesgerichtshof in der Entscheidung „Schweizer Außenseiter“ die Anforderungen an die gedankliche Lückenlosigkeit gelockert. Er hatte festgestellt, dass eine gedankliche Lückenlosigkeit nicht die Möglichkeit des rechtlichen Vorgehens gegen Außenseiter im Ausland voraussetzt, sofern nur den Vertragshändlern die Belieferung von Außenseitern wirksam untersagt werden kann (BGH, GRUR 1989, 832, 834).

Aufgrund dieser Entscheidung ist es geboten, im Gesetz klarzustellen, dass die Preisbindung eines deutschen Verlages nicht bereits dann rechtsmissbräuchlich ist, wenn europarechtlich preisbindungsfreie Reimporte von in Deutschland preisgebundenen Titeln nicht ausgeschlossen werden können. Vielmehr soll die Preisbindung auch in einem solchen Fall wirksam und durchsetzbar bleiben.

**Zu Nummer 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Berlin, den 6. Juni 2000

**Dr. Peter Struck und Fraktion**  
**Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion**





